

Hygieneplan Hans-Purrmann Gymnasium

Stand: 06.12.2022

INHALT

1. **Allgemeine Informationen (Geltungsbereich, Infektionsschutz und Arbeitsschutz)**
 - 1.1. Vorbemerkung und Geltungsbereich
 - 1.2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

2. **Persönliche Hygiene**

3. **Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren**
 - 3.1. Innenraumlufthygiene
 - 3.2. Garderobe
 - 3.3. Reinigung

4. **Abfallentsorgung**

5. **Erste Hilfe**
 - 5.1. Hygiene im Erste Hilfe-Raum
 - 5.2. Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
 - 5.3. Behandlung kontaminierter Flächen
 - 5.4. Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

6. **Händedesinfektion**

7. **Hygiene in Sanitärbereichen**
 - 7.1. Allgemeines

7.2. Ausstattung

7.3. Händereinigung

7.4. Flächenreinigung

8. **Lebensmittelhygiene**

9. **Trinkwasserhygiene**

10. **Schulhof**

11. **Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen**

12. **Personen mit besonderen Risiken**

13. **Verantwortlichkeiten der Schulleitung**

13.1. Meldepflicht

13.2. Hygienebeauftragte Personen

1. Allgemeine Informationen (Geltungsbereich, Infektionsschutz und Arbeitsschutz)

1.1. Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Hygieneplan-Corona des Landes 19. überarbeitete Fassung, dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und ist im vorliegenden HPG-Hygieneplan gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet worden. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt und ist ab dem 05.12.2022 gültig.

1.2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Der Hygieneplan des Landes Rheinland-Pfalz in seiner 19. überarbeiteten Fassung enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Die einzelne Schule muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (s. Online-Checkliste des Instituts für Lehrergesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz)¹. Hierbei ist ggf. auch der Schulträger einzubeziehen.

2. Persönliche Hygiene

- Auf **Körperkontakt** (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sollte verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie

¹<https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>

z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 7) zu ergreifen.

- **Husten- und Niesetikette beachten.**
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.

3. Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

3.1. Innenraumlufthygiene

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume mittels Fensterlüftung² regelmäßig zu lüften.

Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten:

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

² Bei Schwingflügelfenstern dürfen die Öffnungsbegrenzungen nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das „Umschlagen“ der Fensterflügel verhindert wird (z. B. durch Sicherungsketten). Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten. VV Aufsicht in Schulen vom 4. Juni 1999; <https://bildung.ukrlp.de/?id=519>

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet³.

3.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist weiterhin über die eigenen Stühle zu erfolgen, da keine Garderobe vorhanden ist.

3.3. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

4. Abfallentsorgung

Die Abfalleimer werden arbeitstäglich entleert.

Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.

Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach § 17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

5. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.

³ s. UBA „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

5.1. Hygiene im Erste Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelpender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen ausgestattet.

Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremete (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

Für die Einhaltung der Hygiene-Regeln im Sanitätsraum sorgen die Schulsanitäter gemäß ihrem Einsatzplan.

5.2. Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer sollten sowohl eine Maske nach FFP2 Standard als auch geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe tragen und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

5.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

5.4. Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

Der Zustand und die Vollständigkeit der Erste-Hilfe-Kästen in den Fachräumen sollen vom Sicherheitsbeauftragten geprüft werden.

6. Händedesinfektion

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer, in den Lehrertoiletten, in den Schülertoiletten und in den Computersälen.

Das Waschen bzw. Desinfizieren der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Kontakt mit dem Treppengeländer, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmaske, nach dem Betreten des Klassenraums und bei Verschmutzungen mindestens 20 Sekunden gründlich zu reinigen. Dazu werden unter anderem in jedem Unterrichtsraum ausreichend Seife im Seifenspender und Papier vorgehalten.

In jedem Klassen- bzw. Fachraum sind feste Seifenspender angebracht worden. Der Schulträger hat in den Eingangsbereichen Desinfektionsmittelspender angebracht.

7. Hygiene im Sanitärbereich

7.1. Allgemeines

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus reaktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.

7.2. Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln ausgestattet.

In allen Toilettenräumen und Klassenräumen bzw. Fachräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Schule kümmert sich um schulinterne Bereitstellung des Desinfektionsmittels, Nachfüllen der Spender, Nachbestellung beim Schulträger.

7.3. Händereinigung

Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang für mindestens 20 Sekunden zu reinigen.

7.4. Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Eine selbstständige Reinigung solcher Flächen soll durch Desinfektionsmittelspender in den Toiletten ermöglicht werden.

8. Lebensmittelhygiene

Pausenverkauf ist ab dem 04.04.2022 uneingeschränkt möglich.

9. Trinkwasserhygiene

Allgemein gilt: Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Situation am HPG: Die vorhandenen Duschen in den Sportbereichen des HPG / FMSG sind nicht funktional.

10. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

11. Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen

Gemäß Schutzmaßnahmenverordnung⁴ sind positiv auf das Coronavirus SARSCoV-2 getestete Personen (PCR-Test, durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest oder Selbsttest) verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach 5 Tagen nach Durchführung des Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen.

Die Maske darf abgesetzt werden, sofern

- im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder
- ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder
- sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Im Fall einer symptomlosen Coronainfektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet. Seitens der Schule gibt es kein Auskunftsrecht hinsichtlich einer Coronainfektion.

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, gelten die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz.⁵

Kinder ohne Fieber mit nur **leichten Symptomen** und gutem Allgemeinzustand können die Schule weiter besuchen. Zum Wohl des Kindes empfiehlt es sich im Einzelfall dennoch, dem Kind einen Tag Ruhe zur Erholung zuhause zu ermöglichen.

⁴<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>

⁵ s. Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“, Stand 05.12.2022

Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippe-symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder sich die zunächst nur leichten Symptome verstärken, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn die Symptome abgeklungen sind und der Allgemeinzustand wieder gut ist. Zur Rückkehr in die Einrichtung ist kein ärztliches Attest notwendig.

Diese Empfehlungen gelten auch für geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen.

12. Personen mit besonderen Risiken

Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus die Infektionslage sowie die Pathogenität der vorherrschenden Erregervarianten.

Über eine erneute Befreiung vom Präsenzunterricht im besonders begründeten Einzelfall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Befreiungen vom Präsenzunterricht sind spätestens nach drei Monaten zu überprüfen, soweit das Institut für Lehrergesundheit keine andere Frist empfohlen hat. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante

Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann daher auch im Zusammenhang mit COVID-19 nur in besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht werden.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer COVID-19-Schutzimpfung für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (Befreiung vom Präsenzunterricht) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Schwangere Schülerinnen

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht verweigert werden darf und die hierfür erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer geschützten Präsenz zu treffen sind. In diesem Zusammenhang ist die Schülerin bzw. auch deren Sorgeberechtigte über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu informieren und entsprechend zu beraten.

Schwangere Schülerinnen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

13. Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

13.1. Meldepflicht bei COVID-19

Für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen bzw. deren Sorgeberechtigte besteht keine Verpflichtung, die Schule über ein positives Testergebnis zu informieren. Schulen sind auch nicht berechtigt, Auskunft über das Vorliegen etwaiger Testergebnisse zu verlangen. Gleichwohl bleiben der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG i. V. m. § 36 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG grundsätzlich meldepflichtig.

13.2. Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine **hygienebeauftragte Person** oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten⁶. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

⁶ siehe auch <https://ims.bildung-rp.de/austausch/course/view?id=371>